

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1905-1907)
Heft: 2

Artikel: Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Teil I, Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423
Autor: Burri, Friedrich
Kapitel: I: Funde und Urkunden aus dem Gebiet der Herrschaft Grasburg bis zum Ausgang der zähringischen Zeit (1218)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Teil.

Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423.

I. Kapitel:

Funde und Urkunden aus dem Gebiet der Herrschaft Grasburg bis zum Ausgang der zähringischen Zeit (1218).

Inhalt: 1. Vorurkundliche Zeugen. — 2. Die älteste Urkunde der Herrschaft Grasburg. — 3. Die Bedeutung der sogenannten rüeggisbergischen Schenkungsurkunde für das Guggisberg. — 4. Die Bestätigungen der rüeggisbergischen Schenkungsurkunde. — 5. Rückblick auf die zähringische Zeit.

1. Vorurkundliche Zeugen.

Bis zum Jahre 1025 nimmt keine Urkunde auf das Gebiet der Herrschaft Grasburg Bezug; wir sind deshalb für die lange frühere Zeit ausschliesslich auf archäologisches Material angewiesen.

Der Vollständigkeit halber und zum Verständnis des Spätern treten wir auch hier näher darauf ein; wir erlauben uns aber den Hinweis, dass unsere Ausführungen in diesem Teil weniger auf selbständige Forschungen, als auf bisherige Publikationen ¹⁾ zurückgehen.

Aus der *keltisch-helvetischen* Zeit können uns diese Werke noch nichts Bestimmtes melden. Jahn glaubt zwar,

¹⁾ Jenzer S. 5—11.

A. Jahn, Der Kanton Bern, antiquarisch-topographisch beschrieben, Zürich und Bern, 1850, S. 151—157.

A. Jahn, Chronik des Kantons Bern, 1857, S. 316.

E. v. Fellenberg, Das Gräberfeld bei Elisried, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXI, Heft 7.

in verschiedenen Ortsnamen, wie Wahlern, Kalkstetten und Riedstetten, in einem halbkreisförmig umwallten Platz in der Granegg ¹⁾ und in einem im 18. Jahrhundert aufgedeckten Grabe bei Elisried keltische Spuren nachweisen zu können. E. v. Fellenberg aber erklärt, gestützt auf ein viel reicheres und zuverlässigeres Material, „dass aus der Umgebung von Elisried kein einziger Fund konstatiert ist, der unzweifelhaft vorrömisch (i. e. keltisch-gallisch) wäre ²⁾“. Wenn auch sichere Funde fehlen, so ist immerhin anzunehmen, dass schon die Kelten hier ihre Siedlungen hatten; denn die Römer, die uns nachher im Lande begegnen, folgten mit Vorliebe keltischen Spuren, und es lässt sich auch hart an unsern Grenzen eine keltische Erdburg nachweisen, in der Kästlifuren bei Bütschel, Gemeinde Rüeggisberg.

Nach den Worten von Fellenbergs sind „desto häufiger *römische* Antiquitäten aufgefunden worden ³⁾“. Am wichtigsten sind die Funde von Rümlißberg. Jahn schreibt darüber ⁴⁾: „Eine Viertelstunde südlich von Elisried liegt Rümlißberg, ein in sehr angenehmer Lage sich befindlicher Bauernhof, dessen Name schon eine Römerstätte verrät; zunächst bei dem Hause stiess man vor einiger Zeit auf altes Gemäuer und fand Bruchstücke von uralter Töpferware. Bei einer später stattgefundenen Untersuchung kamen an verschiedenen Stellen, unmittelbar unter der Erdoberfläche, eine Menge Bruchstücke von Leisten- und Hohlziegeln zum Vorschein.“ Jenzer bemerkt dazu: „Dergleichen kommen in den umliegenden Feldern und Hecken eine Unzahl ⁵⁾ vor; doch ist es mir bisher noch nicht ge-

¹⁾ Am Schwarzwasser, beim Einfluss des Lindenbachs, an der Schwarzenburg-Thunstrasse.

²⁾ Fellenberg S. 176.

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ A. Jahn, Der Kanton Bern, S. 152.

⁵⁾ Mit der Unzahl scheint es nicht so weit her gewesen zu sein; sonst würde er wohl bei seinem Suchen mehr Erfolg gehabt haben.

lungen, weder ganze, noch solche mit dem charakteristischen Gepräge versehene Stücke aufzufinden“¹⁾. Ähnliche Funde wurden auch in dem benachbarten Elisried gemacht. Fellenberg berichtet von einer Reihe senkrecht gestellter Leistenziegel, die einem Grabe beigegeben waren, sowie von römischen Münzen und einem kleinen metallenen Götzenbild²⁾. Das eigentliche Gräberfeld aber verlegt er in eine spätere Zeit. Römische Münzen sind nach Jenzer auch im Gänsemoos bei Wahlern und im „Horstengrön“, einer abgelegenen Alpweide auf der Egg (Pfeife), gefunden worden, an letzterem Orte z. B. im Jahre 1849 drei römische Kupfermünzen von Trajan und Marc Aurel³⁾.

Endlich sollen bei uns auch noch Spuren sein von römischen Befestigungen. Teilweise schon Jahn und namentlich Jenzer⁴⁾ rechnen sozusagen das ganze System unserer mittelalterlichen Burgen dahin. Sie gehen sicher im allgemeinen zu weit; aber für einzelne dieser Punkte lässt sich ihre Ansicht wohl hören, namentlich für die Grasburg und die Granegg, die unsere wichtigsten Flussübergänge beherrschten und mit Elisried und Rümlißberg an der römischen Verbindungsstrasse vom Oberland nach Aventicum lagen⁵⁾. Ausserdem darf vielleicht auch in der Uranlage des alten Turms zu Wahlern, der an der nämlichen Route einen dominierenden Hügel krönt, eine römische Anlage erblickt werden; jedenfalls aber muss man, wie schon Jahn annimmt⁶⁾,

¹⁾ Jenzer S. 9.

²⁾ Fellenberg S. 177 und 179.

³⁾ Jenzer S. 11.

⁴⁾ Ibidem S. 19.

⁵⁾ Fellenberg S. 226. Jahn, Der Kanton Bern, S. 153/54 und 244. Die von Winterlingen und Heitenried kommende Strasse soll „bei der Grasburg über die Sense und zwischen Wahlern und Schwarzenburg hindurch über Elisried, Rümlißberg und Mutten (mutatio ?, 1276 Mutton) nach Rüeggisberg und Rümlißgen oder nach Riggisberg“ geführt haben.

⁶⁾ Jahn, Der Kanton Bern, S. 156.

in Kalkstetten ein altes Kastell vermuten. Die in ältern Urkunden — auch noch während der ganzen savoyischen Zeit — allgemein gebräuchlichen Flur- und Ortsnamen „Kastelstetten“ und „Kastelbühl“ zeugen hier deutlich dafür¹⁾. Als Standort wird der aussichtsreiche Kastelbühl angegeben²⁾.

Unsere reichsten archäologischen Funde gehen in die *burgundische Periode*, also in die Zeit unmittelbar nach der Völkerwanderung, zurück. Wir kommen damit zur kurzen Besprechung des weitbekannten Gräberfeldes von Elisried³⁾, das der treffliche Gelehrte E. v. Fellenberg gründlich durchsucht und in vorzüglicher Weise wissenschaftlich verarbeitet hat⁴⁾. Schon im 18. Jahrhundert — so berichtet ungefähr dieser Forscher — haben einzelne Funde und der Name dieser Ortschaft die Aufmerksamkeit der Altertumsforscher auf sich gelenkt; zu einer eigentlichen systematischen Durchforschung des Bodens kam es aber erst nach dem Jahre 1884, nachdem ein Bauer ein Tuffsteingrab mit Skelettüberresten ausgegraben hatte. Der Erfolg war überraschend. Binnen kurzem hatte man zirka 99 Gräber aufgefunden, die reihenweise geordnet und von Westen nach Osten orientiert waren. Drei von ihnen bildeten Sarkophaggräber, die aus einem einzigen Tuffsteinstück bestanden; andere waren bloss mit Kieselsteinen und Tuffsteinbrocken ummauert, und noch andere besaßen gar keine — oder ursprünglich vielleicht hölzerne und nun verfaulte — Einfassungen. Die zeitliche Einordnung ermöglichten die in den Gräbern gemachten Funde, wie

1) Näheres über diese Namen bei Besprechung der Ortsnamen.

2) Jahn, Der Kanton Bern, S. 156.

3) Dörfchen auf einer kleinern Hochebene $\frac{1}{2}$ Stunde östlich von Wahlern.

4) Vergl. oben S. 13, Anmerkung 1. Den Situationsplan in Fellenbergs Werk entwarf Lehrer Beisegger in Tännlenen (Gemeinde Wahlern).

Gurtschnallen, Colliers, Broschen, Ohringe und Fingerringe¹⁾. Aus der Art, wie dieselben bearbeitet und ornamentiert sind, schliesst Fellenberg, „dass diese Geräte die Erzeugnisse germanisch-barbarischer Technik seien, indem sie vollkommen abweichen von römischen, gallo-römischen oder gallisch-keltischen Artefakten. Wir werden die Funde von Elisried germanisch nennen in erster Linie, in zweiter Linie werden wir sie wegen einzelner auf ihnen auftretenden Ornamenten und Symbolik (Kreuz und Fisch) in die früheste christliche Zeit unseres Landes versetzen²⁾.“

Nach einem Vergleich mit ähnlichen Fundstätten fährt er fort: „Wir werden nicht weit fehl gehen, das Elisrieder Gräberfeld in die fränkisch-burgundische Zeit, d. h. in die Zeit nach dem Aufgehen des alten Burgundionenreichs ins fränkische, d. h. in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts oder Anfangs des 7. Jahrhunderts zu verlegen³⁾.“

Die Bedeutung des Gräberfeldes kennzeichnet er mit den Worten: „Die Spuren von Särgen, die ruhige Reihenfolge und Regelmässigkeit der Bestattung und die Abwesenheit von Waffenstücken deuten auf einen eigentlichen zivilen Friedhof für jedes Alter und Geschlecht⁴⁾.“

Dieses grosse Gräberfeld, das vielleicht noch nicht ganz ausgebeutet ist⁵⁾, lässt zunächst auf eine recht bedeutende Siedlung in und um Elisried schliessen⁶⁾. Ausser-

¹⁾ Unter den im bernischen historischen Museum aufbewahrten Funden ragen besonders die Gurtschnallen hervor.

²⁾ Fellenberg S. 191.

³⁾ Ibidem S. 227.

⁴⁾ Ibidem S. 182.

⁵⁾ Auf ähnliche „Bsetzi“ (Pflästerung), wie sie Fellenberg über seinen Gräbern nachgewiesen hat, stossen die Bauern in den benachbarten Feldern noch oft. Eine neue Durchforschung des Bodens wäre hier wohl am Platze.

⁶⁾ Es ist dies der „höchste bis jetzt bekannte Punkt ältester Ansiedlung.“ (Jahn, Der Kanton Bern, S. 151. Er erblickt in derselben noch eine keltische Stätte. Die Mardellen (sogen. Schanzlöcher), die er in der Umgebung von Elisried erwähnt, konnten wir bis jetzt noch nicht nachweisen.)

dem aber zeugt es dafür, dass die Urbarisierung auch schon in andern Teilen der Landschaft begonnen hatte; denn eine solche Anlage kann man sich unmöglich isoliert in einer Wildnis vorstellen. Besonders für die untere Hälfte der Gegend, wo uns ein (wahrscheinlich mit Kastellen gesicherter) Römerweg begegnete, dürfen wir eine solche teilweise Erschliessung annehmen, offenbar aber auch für das Guggisberg, wo sich vermutlich Kalkstetten römischen Ursprungs rühmen darf¹⁾. Wie die damalige Bevölkerung auch schon mit der Kultur Bekanntschaft gemacht hatte und bereits mit dem Christentum in Berührung gekommen war, zeigen uns die vorbesprochenen Funde deutlich.

Übergehend von der burgundischen in die *alamannische Zeit*, machen wir noch darauf aufmerksam, dass wahrscheinlich auch die ehemaligen Befestigungen, welche wir am Senseübergang der alten, nun verlassenen Schwarzenburg-Freiburgstrasse vermuten, sehr weit zurückreichen. Zwar besitzen wir hier keine Überreste mehr; aber die Ortsnamen „Wart, Thorensteg, Thorenöle, Thorenhalde, Thorenbrücke“, welche uns gerade in der zu jenem wichtigsten Übergang der mittlern Sense hinabführenden Talmulde begegnen, weisen wohl auf alte Wehrbauten hin²⁾. Nach dem deutschen Klang jener Namen zu schliessen, sind sie freilich etwas später einzuordnen, als das Elisriedergräberfeld. Sie gehören vielleicht der alamannischen Zeit an und könnten im Zusammenhange stehen mit Alamannenbefestigungen, wie sie wahrscheinlich an andern wichtigen Stellen des Senselaufes bestanden. Weiter unten nimmt man bei Flamatt, Thörishaus und Neuenegg solche Anlagen an³⁾, und oberhalb der Thorenbrücke, beim Guggers-

¹⁾ Vergl. oben S. 15 und 16.

²⁾ Man vergl. Jul. Studer, *Schweizerortsnamen*, Zürich 1896, S. 273.

³⁾ E. Lüthi, *Alamannische Befestigungen bei Neuenegg*, Pionier 1901, Nr. 10 und 11, und *der Aufmarsch der Alamannen*, Pionier 1902, Nr. 1 und 2.

bachübergang, drängen Namen wie Kastelstetten ¹⁾ und das leider nicht mehr nachweisbare Toringessperin ²⁾ eine ähnliche Vermutung auf. — Sichere Beweise sind freilich schwer zu erbringen, da uns aber übereinstimmend die genannten Namen *Thörishaus*, *Thorenbrücke* und *Toringessperin* gerade an den drei Hauptübergängen der mittlern Sense begegnen, und in nächster Nachbarschaft Orte wie Burg (bei Thörishaus), Wart und Kastelstetten liegen, ist wenigstens die Vermutung am Platze, es seien daselbst frühmittelalterliche, vielleicht alamannische Befestigungen gewesen ³⁾.

Wann nun die Haupturbarisierung zwischen Sense und Schwarzwasser stattfand, lässt sich an Hand des wenigen vorerwähnten archäologischen Materials schwer sagen, jedenfalls aber schon ziemlich früh, wie man nach den überlieferten Flur- und Ortsnamen schliessen muss. Die meisten und wichtigsten haben alten Klang, und nur wenige, wie Schwendi, Schwendihalten, Schweighäusern und Hezelschwendi, deuten auf jüngere, vielleicht mit dem Aufkommen der Klöster im Zusammenhang stehende Rodungen hin ⁴⁾. Ums Jahr 1100 scheint die Erschliessung in der Hauptsache durchgeführt gewesen zu sein; denn dort haben die Flüsse und unbedeutenden Bäche schon ihre festen, noch heute geltenden Namen, und kurz nachher werden ausser einzelnen Ortschaften auch bereits die Kirchen von Guggisberg und Wahlern genannt ⁵⁾. Eine angeblich aufs Jahr

¹⁾ Siehe oben S. 16.

²⁾ Siehe unten S. 27, Anmerkung 1.

³⁾ Spuren eines Ringwalls finden sich noch im Laubbach, am Westfuss der Aegertenhöhe bei Guggisberg. (Herr Gymnasiallehrer Lüthi wies uns darauf hin.)

⁴⁾ Man vergl. Hermann Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern, Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1901, S. 37.

⁵⁾ Siehe unten S. 33.

1076 zurückgehende Urkunde, auf die wir in anderm Zusammenhange zu sprechen kommen ¹⁾, meldet zwar, das Gebiet von Guggisberg sei erst im 11. Jahrhundert durch das Kloster Rüeggisberg erschlossen worden, aber aus den vorstehenden und spätern Ausführungen geht hervor, dass diese Behauptung entschieden irrig ist.

Welchem Völkerstamm der Hauptanteil zufällt bei dieser Kolonisation, können wir auch nicht sicher nachweisen. Ums Jahr 600 hatte das burgundische Element, dessen Einfluss bis in's Oberland und bis an die Aare reichte ²⁾, in unserer Gegend festen Fuss gefasst und zwar, wie jene Niederlassung im Elisried beweist, nicht nur als politische, sondern auch als kolonisierende Macht. Man will auch noch heute im Hausbau von Schwarzenburg burgundische Einflüsse nachweisen können ³⁾. Später wird der alamannische Stamm, der wahrscheinlich schon vor und während der burgundischen Herrschaft sich hier niedergelassen hatte ⁴⁾, die Oberhand gewonnen haben. Man darf dies vor allem nach den vorhandenen Flur- und Ortsnamen und den heutigen Sprachverhältnissen annehmen, kann aber auch in den Siedlungsformen eine Bestätigung finden.

Es ist nämlich in dieser Gegend fast durchgehends das von den Alamannen gepflegte Einzelhofsystem durchgeführt. Namentlich das Guggisberg trägt den Charakter einer „echten Hofgemeinde“. Es bildet mit dem obern Emmental die zwei einzigen grösseren Einzelhofgebiete des bernischen Mittellandes ⁵⁾, und so ist wenigstens der Rückschluss gestattet, die Bewohner des Guggisbergs gehörten in

¹⁾ Siehe unten S. 26 ff.

²⁾ Fellenberg S. 226.

³⁾ H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen, S. 37.

⁴⁾ J. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, I, 23.

⁵⁾ In den übrigen, tiefer gelegenen Teilen des Kantons wiegt die Dorfanlage vor.

dieselbe Kategorie der unser Land besiedelnden Kolonisten, wie die des obern Emmentals. Weder hier noch dort kann freilich die Herkunft der Einwanderer und damit die Abstammung der heutigen Bevölkerung sicher bestimmt werden. „Die Sprach- und Namensforschung weist auf ein urdeutsches Volk, . . . die anthropologische Untersuchung dagegen mahnt, die Resultate der sprachkundlichen Betrachtung nicht ohne grosse Reserve anzunehmen ¹⁾.“

In origineller Weise löst die Tradition die Frage der Herkunft der Guggisberger. Sie weiss zu berichten, dieses Völklein gehöre dem sächsischen Stamme an und sei durch Karl den Grossen bei Anlass der Sachsenkriege in unsere Gegend verpflanzt worden ²⁾. Natürlich darf dieser Überlieferung nicht mehr Wert zugemessen werden als den vielen Abstammungssagen anderer Gegenden; aber sie verdient vielleicht doch besondere Beachtung, weil sie sich bis heute so hartnäckig festhalten konnte, und weil die Guggisberger sich nach Mundart, Tracht, Sagen und Volkstum auffallend von ihren Nachbarn unterscheiden.

Die Kolonisation unserer Gegend wird freilich für immer eine mehr oder weniger dunkle Frage bleiben; denn die grosse Lücke, welche nach der Elisriederzeit in der Geschichte unseres Ländchens eintritt, kann nur unzulänglich mit Hilfe der Sprach- und Siedlungsverhältnisse, der Ortsnamen, der Sagen etc. ausgefüllt werden. Die Urkunden, welche eine beredtere Sprache führen, setzen erst mit dem 11. Jahrhundert ein.

¹⁾ Nach H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen, S. 31—37.

²⁾ Eine andere, weniger bekannte Version weist auf gotische Herkunft hin. (Walser S. 36 und Jenzer S. 71 u. 72.)

2. Die älteste Urkunde der Herrschaft Grasburg.

Die *älteste erhaltene Urkunde* unserer Landschaft reicht zurück bis in die Zeit des hochburgundischen Königreiches, das nach der Auflösung des grossen fränkisch-karolingischen Imperiums den ganzen Westen des heutigen Schweizerlandes in Beschlag nahm (888—1032) und seine Grenzen gewöhnlich bis zur Aare, zeitweilig aber bis zur Reuss vorschob ¹⁾.

Der Inhalt dieser Urkunde, die ums Jahr 1025 zu Bümpliz vom königlichen Kanzler Hubertus ausgestellt wurde, ist folgender: Burkard, der Propst der Abtei St. Moritz, verleiht aus dem Klostergute, auf Wunsch seines Abtes und mit Zustimmung des Königs Rudolf (III. von Burgund), des Schirmherrn des Klosters, einem gewissen Regenfried, seiner Frau und seinen Kindern auf Lebenszeit einen Neubruich von 2 Huben im Dorfe ²⁾ Schwarzenburg (Suirarcenburc), gegen einen dem Altar des St. Mauricius schuldigen Jahreszins von 5 Schilling. Unterbleibt einmal die Entrichtung dieser Abgabe, so ist im folgenden Jahre der doppelte Betrag zu bezahlen. Wer dieser Verleihung zuwiderhandelt, verfällt einer Busse von 30 Goldpfunden, wovon die Hälfte „den Erben“, die andere Hälfte der königlichen Kasse zukommt ³⁾.

¹⁾ Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, I, 48.

²⁾ Nicht das *Dorf* wird verliehen, sondern bloss die 2 Huben *im* Dorfe. Vergl. *J. L. Wurstemberger*, Geschichte der alten Landschaft Bern, II, 104 und *E. F. von Mülinen*, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern (Bern 1883), IV. Heft, (Mittelland III), S. 112.

³⁾ Das *Original* dieser Urkunde ist verloren. Dafür sind zwei — etwas voneinander abweichende — *Kopien* erhalten, eine aus dem 14. Jahrhundert, im Chartular von St. Moritz, in Turin befindlich und eine jüngere (XVII. Jahrh.), aber sonst genauere, im Archiv von St. Moritz. — *Ediert* ist die Urkunde nach dem Turinertext in Monum. hist. patriae Nr. XCVIII und in Fontes rer. bern. I, Nr. 77, hier unter Vergleichung mit der jüngern Kopie.

Wie und wann das Kloster St. Moritz in den Besitz dieses Neubruches gekommen ist, erfahren wir nicht, wahrscheinlich durch Gunst oder Schenkung des burgundischen Königshauses, dem es hier an der Ostgrenze des Reiches

Der Ortsname *Schwarzenburg* sollte angeblich bloss in der jüngern Kopie ausdrücklich *Suirarcenburc*, in der ältern aber *Sinrarcensure* lauten. Wir hegten deshalb Zweifel, ob damit wirklich unser Dorf *Schwarzenburg* gemeint sein könnte, oder ob sich nicht vielleicht der Kopist des 17. Jahrhunderts bei der Übertragung eine willkürliche Abänderung erlaubt hätte, wie solche auch bei andern St. Moritzerurkunden dieser Zeit nachzuweisen sind. (J. Gremaud, *origines et documents de l'abbaye de St. Maurice d'Agaune*, S. 16). Wir erkundigten uns daraufhin in Turin, ob nicht auch nach dem Chartular eine andere Lesung möglich wäre. Man schickte uns das getreue Wortbild, und es ergab sich, dass auch in dieser ältern Kopie ganz deutlich *Suirarcenburc* und nicht *Sinrarcensure* geschrieben steht. Den beiden vorgenannten Editionen liegt also eine Verlesung zugrunde, und die Urkunde ist nun für unser Dorf *Schwarzenburg* gesichert.

Als *Ausstellungsort* nennen die beiden Kopien übereinstimmend *pinprinzo* oder *puiprinzo*, womit, wie man allgemein annimmt, *Bümpliz* bei Bern gemeint ist. Wirklich ist eine Wortübereinstimmung un schwer heraus zu finden, wenn man absieht von der Latinisierung des Namens und von der Verwechslung der Buchstaben *ü* und *i*, *l* und *r*.

Grosse Konfusion richten dagegen die beiden Abschriften in der *Datierung* unserer Urkunde an. Wir halten uns mit dem Herausgeber der *Fontes* an das Jahr 1025 und zwar aus folgenden Gründen: Erstlich lässt sich für dieses Jahr die Anwesenheit des Königs und seines Kanzlers Hubertus in *Bümpliz* (*pinprinzo*) noch durch eine andere Urkunde nachweisen (*Font. I*, Nr. 76). Sodann ist auf die nicht übereinstimmende Zählung nach Regierungsjahren Rudolfs überhaupt kein Verlass. Seine Krönung müsste z. B. nach diesen *Bümplizerurkunden* mehrmals stattgefunden haben. Endlich scheint die Jahrzahl 1027 in der spätern Kopie erst nachträglich hineinkorrigiert worden zu sein. — Als Monat nennen die beiden Abschriften übereinstimmend den April; dagegen herrscht über das Tagesdatum wieder Unklarheit.

Wir machen zum Schlusse noch auf den eigentümlichen *innern Aufbau* der Urkunde aufmerksam. In der *Intitulatio* figurirt der

ganz bedeutende Güter und Einkünfte verdankte⁴⁾. Es ist möglich, dass St. Moritz noch in anderer Weise für unsere Landschaft Bedeutung hatte, auch wenn dies nicht gerade urkundlich bezeugt ist. So darf man z. B. vermuten, dass ihm nicht nur der eine, eben genannte Neubruch gehörte, sondern dass es vielleicht das Recht auf sämtliche Neubrüche überhaupt besass, weil innerhalb eines gewissen Gebietes dieses Recht gewöhnlich in ein und derselben Hand lag. Möglicherweise ist auch die St. Mauriciuskirche in Guggisberg⁵⁾, die schon 1148 urkundlich erwähnt wird⁶⁾, als Stiftung dieses Klosters zu betrachten. — Nach dem Erlöschen des burgundischen Königshauses scheint die Abtei St. Moritz in unsern Gauen rasch an Bedeutung verloren zu haben; wenigstens in der grasburgischen Geschichte verlieren wir von dort weg ihre Spuren ganz.

Die politische Stellung unserer Landschaft während der burgundischen Zeit wird aus dieser Urkunde nicht völlig klar; immerhin dürfen wir doch annehmen, dass diese Gegend schon damals direkt unter dem königlichen Szepter stand, und dass sie zu dem zahlreichen Kron- und Kammergut gehörte, welches Burgund zwischen der Sense und

König Rudolf als Urkundenaussteller, im Text aber handelt der Propst Burkard von St. Maurice. Die Poenformel weist nochmals auf Rudolf, dagegen vermischen wir wiederum in der Subscriptio seinen Namen, wie sein Siegel. Sollte sich in dieser Eigentümlichkeit die Doppelstellung, welche der König in Wirklichkeit zu dieser Belehnung und zum Kloster einnahm, widerspiegeln? Er war ja nicht bloss bestätigender Lehensherr, sondern auch Mitinteressierter des Klosters, vielleicht als Schutzherr, vielleicht als persönlicher Besitzer. (Auch schon Herr Prof. Tobler wies auf den eigenartigen Aufbau des Aktenstückes hin.)

⁴⁾ Font. I, Nr. 44, 61, 63, 70 und 77. Vergl. dazu W. Hadorn, die Anfänge des Christentums im Gebiet des Kantons Bern, Berner-Heim 1902, S. 222.

⁵⁾ Näheres darüber bei Besprechung der kirchlichen Verhältnisse.

⁶⁾ Font. I, S. 426.

der Aare besass¹⁾. Schon der Umstand, dass St. Moritz den genannten Besitz wahrscheinlich direkt der königlichen Familie zu verdanken hatte, und dass der König bei der besprochenen Verleihung sein Bestätigungswort sprach, könnte auf diese Vermutung führen. Ausserdem aber wissen wir, dass unsere Landschaft nach dem Übergang Burgunds an den deutschen Kaiser noch längere Zeit im Genuss der Reichsunmittelbarkeit verblieben ist, und da dürfen wir auch auf eine analoge Stellung in der unmittelbar vorausgehenden Periode schliessen; denn schwerlich wird der Herrschaftswchsel des Jahres 1032 die Rechtsverhältnisse wesentlich verändert haben.

Es ist wohl kein blosser Zufall, dass Schwarzenburg, unsere bedeutendste Ortschaft, den Reigen in den Annalen unseres Ländchens eröffnet und als erstes urkundlich bezeugtes Dorf hervortritt. Schon damals wird es infolge seiner günstigen Lage das wirtschaftliche und politische Zentrum der Gegend gewesen sein. Die alte, leider spurlos verschwundene Feste, auf welche der Name hinweist, wird damals noch gestanden haben²⁾, und es ist nicht unmöglich, dass die ganze Gegend bis zum Hervortreten der Grasburg von hier aus verwaltet wurde. So erklärte es sich, dass das Landgericht, soweit nachweisbar, immer in Schwarzenburg zusammen kam³⁾, auch zur Zeit, als die Vögte schon auf der Grasburg residierten.

¹⁾ Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 9 und 10, und Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, II, 118 und 152. Letzterer führt z. B. aus, das ostjuranische Burgund sei als Patrimonialgut landesherrlich und grundherrlich Eigentum der burgundischen Könige gewesen (S. 118).

²⁾ Nach Jenzer, S. 5, wäre diese Burg noch 1571 gestanden. Wie seine Behauptung absolut unhaltbar ist, werden wir bei Besprechung der grasburgischen Burgplätze nachweisen.

³⁾ Näheres im rechtlichen Teil.

3. Die Bedeutung der sogenannten rüeggisbergischen Schenkungsurkunde für das Guggisberg.

Im Jahre 1032 erlosch mit dem vorgenannten Könige Rudolf III. das burgundische Königshaus; sein Reich ging unter vielen blutigen Kämpfen über an den erbberechtigten Kaiser Konrad II. und blieb dann längere Zeit mit der deutschen Kaiserkrone vereinigt. Die bisherigen Kronländer an der Sense und Aare kamen damit auch direkt unter den Kaiser zu stehen und begegnen uns fortan als reichsunmittelbare Gebiete.

Unsere Landschaft tritt erst ums Jahr 1100 wieder aus dem Dunkel hervor. Nach einer angeblichen Urkunde Heinrichs IV., die bekannt ist unter dem Namen „rüeggisbergische Schenkungsurkunde¹⁾“, hätte der König am 27. März 1076 auf dem Reichstage zu Worms dem jungen Kloster Rüeggisberg²⁾ den Bestand und den Güterbesitz bestätigt und ihm zugleich ein einsames Waldgebiet im heutigen Guggisberg geschenkt. Die auf unsere Gegend bezügliche Stelle lautet: „König Heinrich IV. schenkt der Kirche und den Mönchen von Rüeggisberg durch Hand des Herzogs R. [Rudolf von Rheinfelden] eine einsame Gegend in der Nähe des Klosters, nämlich einen bis dahin noch grünen Wald, der bisher dem Reiche gehörte“, mit der Bestimmung, „dass die Mönche jener Kirche denselben mit Hülfe ihrer Eigenleute urbarisieren und an Arbeitsleute zum Anbau verleihen, bis dass sie ihn zum täglichen Gebrauch nutzbar gemacht haben“. Die Grenze „dieser rings um das Guggershorn³⁾ gelegenen Waldwildnis“ geht:

¹⁾ Original im Staatsarchiv Bern, Fach Stift, II. Schaffnerei. — Abgedruckt in Font. I, Nr. 114, S. 331 ff.

²⁾ Vergl. F. Studer, das Kloster Rüeggisberg, Bernertaschenbuch 1880, S. 83—161.

³⁾ Circa montem guechani. Es könnte damit auch das Dorf Guggisberg (monsgucchin) gemeint sein.

- „1. Von der Quelle des Gambach (mons ganbach) bis zu seiner Einmündung ins Schwarzwasser (nigra aqua),
2. vom Gambach zum Laubbach (löpbach) und von dessen Ursprung bis zur Vereinigung mit der Sense (Sensuna),
3. der Sense entlang bis zur Guggersbachmündung (fluvius gucchani), von hier
4. nach Toringessperin¹⁾,
5. nach Lynebirga²⁾,

¹⁾ Toringessperin ist ein heute verschwundener und unbestimmbarer Name. — Die Bemerkung in Font. I, S. 333, Anmerkung 7, dass in der Originalurkunde bloss „ingessperin“ und erst in der Bestätigung von 1115 „Toringessperin“ stehe, ist unrichtig. Allerdings ist wegen einer Falte im Pergament die Silbe „Tor“ beinahe verschwunden, aber der Raum dafür und ganz schwache Schriftzeichen lassen sich noch nachweisen. — Will man eine Deutung des Namens versuchen, so dürfen vielleicht die mittleren Silben mit „Enge“ oder „Eigen“, Ortschaften bei Kalkstätten, die in den Urkunden als *ingues* und *inges* auftreten und sich nach Lage und Richtung gut in die vorliegende Grenzbestimmung einordnen lassen, identifiziert werden. Wir vermuten auch, die erste Silbe „Tor“ habe analoge Bedeutung, wie Thoren etc. etwa 1¹/₂ Stunden weiter unten an der Sense und weise mit dem benachbarten Kastelstetten auf einen Wehrbau am Senseübergang bei Guggersbach hin (Vergl. oben, S. 18, 19). Eine naheliegende Vermutung, Toringessperin sei unten bei der Thorenbrücke, Thorenöle etc. zu suchen, ist aus folgenden Gründen nicht haltbar: 1. Die vorbezeichnete Grenze folgt ganz deutlich nur von der Laubbachmündung bis zur Guggersbachmündung dem Laufe der Sense. 2. Die Thorenbrücke liesse sich, weil viel zu weit nördlich liegend, nicht mit andern Grenzpunkten, wie *scutum* (Schiltberg), vereinbaren. 3. Ein so weiter Vorstoss bis zur Thorenbrücke fände weder in der spätern Gotteshausmarch, noch in der Kirchgemeinde- und Bürgerwaldgrenze seine Bestätigung. 4. Dass Toringessperin in der Nähe des Guggersbaches lag, geht auch daraus hervor, dass dieser Name als erster erscheint unter den drei Punkten, welche zwischen Sense und Lindenbach genannt werden.

²⁾ Auch der Name „lynebirga“ lässt sich nicht mehr nachweisen. Vielleicht kann er mit „Birchen“, Dörfchen, Wald und Allmend am Nordwestabhang des Guggershorns, in Verbindung gebracht werden.

6. zum Schiltberg (scutum¹⁾,
7. zum Lindenbach (caecus fluvius²⁾,
- 8) zum Rotenbach (fluvius rubeus³⁾ und bis zu dessen Einmündung ins Schwarzwasser⁴⁾ und
9. vom Schwarzwasser wieder zum Gambach.“

Wenn nun auch dieses Aktenstück „in seiner heutigen Form“ von der Kritik entschieden als gefälscht angesehen wird,⁵⁾ so verdient es dennoch unsere aufmerksame Berücksichtigung, weil ihm ein bedeutender historischer Kern nicht abgesprochen werden kann.

Die Kritik weist zunächst darauf hin, dass die Urkunde nicht im Jahre 1076, sondern erst später abgefasst worden sei. Es kommen nämlich darin eine Reihe von chronologischen Fehlern vor, die deutlich beweisen, dass der Fälscher sich nicht mehr zuverlässig bis auf das Jahr 1076

¹⁾ Vergl. unsere Ausführung unten S. 30 und 31.

²⁾ Damit ist ohne Zweifel der heutige Lindenbach gemeint. Nach der lateinischen Form des Namens könnte man vermuten, er habe früher „Blindenbach“ geheissen; allein es handelt sich hier wohl bloss um eine ungenaue Übersetzung ins Lateinische.

³⁾ Unter Rotenbach versteht die Urkunde offenbar das kleine, vom Pfaffenbühl (Tännlenenmoos herfliessende und bei Mammishaus in den Lindenbach ausmündende Rotenbächlein. Einen andern Bach dieses Namens gibt es in jener Gegend nicht. Das vom Orte „Roten“ herkommende Gewässer heisst Lugibächlein. (Hrn. Chr. Gasser, Lehrer in Schwarzenburg, und Hrn. G. Messerli im Lindenbach danken wir für ihre freundliche Auskunft.)

⁴⁾ Der gemeinsame Unterlauf des Lindenbachs und des Rotenbachs heisst heute Lindenbach. Entweder muss demnach im Laufe der Zeit die Bezeichnung sich geändert haben, oder es sind, was wahrscheinlicher ist, die beiden Namen hier verwechselt worden. — Sollten vielleicht auch im Oberlauf die beiden Bäche unter sich oder mit andern Gewässern (Wydenbach und Lugibächlein) verwechselt worden sein?

⁵⁾ Die Urkunde galt bis vor zirka 40 Jahren als die älteste Originalurkunde des bernischen Staatsarchives und wurde deshalb hochgehalten. Eine strengere Kritik aber erkannte in ihr bald

zurück erinnerte¹⁾. Nach 1115 aber ist die Ausstellung auch nicht anzusetzen, weil die Urkunde schon damals fast wörtlich in einem echten Dokumente, in der Bestätigung Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115, aufgenommen wurde²⁾. So fällt ihre Entstehung rund auf den Anfang des XII. Jahrhunderts, nach Kallman³⁾ zwischen die Jahre 1107—1115.

Diese Fälschung in der Datierung darf uns nicht veranlassen, auch die auf das Guggisberg bezüglichen Angaben ohne weiteres als unecht zu erklären. An der Hauptsache für uns, an einer Schenkung Heinrichs IV., glauben wir entschieden festhalten zu dürfen. Die Vorbedingung zu einem solchen Eingriff des Königs, nämlich die Reichsunmittelbarkeit, war wenigstens, wie wir oben ausgeführt, vorhanden. Zudem bestätigen zuverlässige Lokalquellen wie Privilegien, Urbarien und Vogtsrechnungen, dass Rüeeggisberg schon früh (XII. Jahrh.) reiche Güter und Einkünfte

eine entschiedene Fälschung und erklärte auch alle auf ihr fussenden königlichen Bestätigungen des 12. Jahrhunderts als gefälscht. Vergleiche namentlich Moritz von Stürler in Font. I, S. 334, 368, 423, 431 und im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1861, S. 53/54. Fachmänner, wie Jaffe-Löwenfeld, Stumpf und Thommen, schlossen sich seinem radikalen Urteile an. Neuere Forscher aber haben wieder eine Rettung vorgenommen und zwar mit entschiedenem Erfolg. Vergleiche Bresslau (Neues Archiv XII, 414) und Kallmann (Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIV, 100—107). Zuletzt hat namentlich Scheffer-Boichorst (Zur Zeitgeschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts in „Historische Studien“ von E. Ebering, Heft VIII, Berlin 1897) überzeugend die Echtheit aller Bestätigungen jener Schenkungsurkunde nachgewiesen. Letztere aber wird von ihm und andern in ihrer jetzigen Form noch immer als gefälscht erklärt; doch will man ihr einen bedeutenden echten Kern zuerkennen.

¹⁾ Vergl. Scheffer-Boichorst S. 182 und Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIV, 101/102.

²⁾ Siehe unten S. 30.

³⁾ Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIV, 101—107.

im Guggisberg besass¹⁾, und es ist nicht wahrscheinlich, dass das damals noch junge Kloster²⁾ bloss durch Einzelwerb dazu gelangt wäre. Könige und Päpste bestätigten bereits im XII. Jahrhundert diesen Besitz und wiesen dabei alle ausdrücklich auf eine einstige *königliche* Schenkung hin³⁾. Namentlich wichtig ist uns, dass dies schon im Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1115 geschieht, und dass dort die auf das Guggisberg bezügliche Stelle aus dem Briefe Heinrichs IV. wörtlich wiedergegeben wird. Durch diese Aufnahme in ein fast zeitgenössisches, echtes Schriftstück erhielt der Schenkungsbericht selbst das Gepräge der Echtheit; denn schwerlich würde es das Kloster gewagt haben, mit einer völlig fingierten Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vor dessen Sohn Heinrich V. zu treten, zu einer Zeit, wo noch Leute lebten, die sich an den wahren Sachverhalt wohl erinnern konnten. Die Tatsache einer königlichen Vergabung lässt sich also kaum leugnen.

Fraglicher erscheint uns, ob sich das von jenem unechten Privileg beanspruchte Gebiet mit den wirklich geschenkten Besitzungen, überhaupt mit dem Gotteshausgut, zu Anfang des XII. Jahrhunderts völlig deckte.

Die von unserer Urkunde angegebene Ost-, Süd- und Westgrenze lässt sich in den Hauptzügen noch leicht und zuverlässig verfolgen, weil sie sich an heute noch wohlbekannte Flussläufe hält. Schwierigkeiten bereitet aber die Nordgrenze von der Guggersbachmündung weg bis zum Oberlauf des Lindenbachs; dort kann von den drei dazwischen genannten Punkten (*toringessperin*, *linebirga*, *scutum*) nur ein einziger mit einiger Sicherheit nachgewiesen

¹⁾ Näheres bei Besprechung der Rechtsverhältnisse.

²⁾ F. Studer, S. 83 ff., verlegt die Gründung in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts.

³⁾ Vergl. unten den 4. Abschnitt dieses Kapitels.

werden: Der Schiltberg (scutum¹⁾). Bisher hat man auch ihn umgangen und südlicher gelegene Punkte (Pfadflüh, Guggershorn) dafür eingesetzt²⁾. Wir glauben aber doch am genannten Verlauf festhalten zu dürfen; denn der lateinische Name (scutum) stimmt ja deutlich mit dem deutschen (Schiltberg) überein, und diese Linie hat auch sonst alte Bedeutung als Kirchengemeindegrenze und teilweise als Marche der grossen Bürgerwaldungen von Schwarzenburg.

Nehmen wir nun die von der angeblichen Schenkungsurkunde bezeichnete Nordgrenze so oder anders an, so stimmt sie in keinem Falle mit dem spätern Bestande des Gotteshausgutes überein, denn schon für das 14. Jahrhundert lässt sich nachweisen, dass der rüeggisbergische Klosterbesitz im Guggisberg nur einen Bruchteil, kaum die Hälfte des von den Mönchen in dem vorliegenden Privileg beanspruchten Gebietes ausmachte³⁾. Nun ist es nicht wahrscheinlich, dass dieses wachsende und unter guter Protektion stehende Gotteshaus bis dahin schon eine so bedeutende Einbusse an Gütern erlitten habe; vielmehr muss man vermuten, das durch die genannten Marchen begrenzte Gebiet sei nie in der ganzen Ausdehnung im Besitze des Klosters gewesen,

1) Auffallend schildförmiger Hügel mit Gehöfte, 1/2 Stunde südlich von Schwarzenburg, an der Gemeindegrenze von Wahlern und Guggisberg.

2) Vergl. Font. I, S. 333, Anm. 9, Jenzer, Heimatkunde, S. 13, Zerleder, I, Nr. 20, Anm. 9 und namentlich: „Urbar der Propstei Rüeggisberg für die Güter in der Herrschaft Grasburg von 1533 und 1542“, S. 7 und 8 (St.-A. Bern), wo die damalige Gotteshausmarch genau beschrieben ist. Man merkt deutlich, dass hier die angebliche Schenkungsurkunde von 1076 mit zu Rate gezogen wurde, so dass die Grenzbestimmung nicht Anspruch erheben kann auf Selbständigkeit. Zurzeit der Abfassung des Urbars bildete die Guggershorn-Schwendelbergkette die Nordmarch des Gotteshausgutes.

3) Näheres im rechtlichen Teile.

und der Widerspruch zwischen der auf dem Papier stehenden Grenze und dem wirklichen Besitztum habe schon zurzeit der Abfassung der Urkunde bestanden. Vergegenwärtigt man sich daneben, dass dieses Schriftstück, das zum erstenmal diese Grenze zieht, gefälscht ist, so liegt die Annahme nahe, es sei gerade in den Grenzbestimmungen nicht alles lauter, und das Kloster habe die Fälschung vorgenommen zur Abrundung und Erweiterung seiner Güter. Schwerlich wird es dabei das Guggisberg auf einmal in dieser Weise beansprucht haben, sondern es knüpfte offenbar, wie wir schon oben daraufhin wiesen, an eine vorausgegangene echte Schenkung an, indem es die ursprüngliche Schenkungsurkunde unterdrückte und in der neu-fabrizierten eine Erweiterung der Grenzen vornahm.

Welchen Umfang die erste mutmassliche Vergabung Heinrichs IV. hatte, lässt sich natürlich nicht mehr bestimmen. Jedenfalls bewegte sie sich in bedeutend engem Rahmen, als die Mönche später vorgaben. Es ist möglich, dass sie sich bloss auf ein kleineres Waldgebiet innerhalb des Guggisbergs bezog; wenigstens fällt auf, wie in den verschiedenen Privilegien immer von einem solchen „Walde“ die Rede ist, wie z. B. auch die unabhängige päpstliche Schirmbulle vom 27. Mai 1148 deutlich unterscheidet zwischen der „Kirche“ von Guggisberg und dem „Walde, welcher Chucansperc genannt wird“. Ob damit der bei Ryffenmatt am Südfuss des Schwendelbergs gelegene Schwantenbuchwald ¹⁾ gemeint ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

¹⁾ Der in der Urkunde von 1076 genannte *nemus adhuc viride* wird schon von Zerleder I, S. 30, Anmerkung 1, und Font. I, S. 332, Anmerkung 1, auf den Schwantenbuchwald bezogen. — Ein Zusammenhang ist um so eher denkbar, als wirklich dieser Wald früher dem Kloster Rüeggisberg gehörte. (Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, S. 13.)

Wie der Fälscher bei der Rückdatierung der Schenkung eine Reihe von chronologischen Fehlern beging, so entwarf er auch kein richtiges Bild vom Kulturzustand der Gegend ums Jahr 1076. Eine grosse Waldwildnis soll sie damals noch gewesen sein ¹⁾! Wo aber Flüsse und unbedeutende Bäche bereits ihre festen, bleibenden Namen besitzen, da dürfen wir ruhig annehmen, dass das Anfangsstadium der Urbarisierung schon vorüber ist, und dass sich der Mensch dort bereits in grösserer Zahl niedergelassen hat, was auch durch die beiden damals schon bestehenden Siedlungen Schwarzenburg und Elisried und die bloss 50 Jahre später auftauchende Kirche von Guggisberg bestätigt wird. Jene Urwaldschilderungen zeigen denn auch bloss, wie der Fälscher in tendenziöser Weise die Zustände des Landes als möglichst primitiv und die Ansprüche des Klosters als recht alte hinstellt, um die Verdienste dieses Gotteshauses bei der Urbarisierung aufzubauschen und seine neuen Forderungen zu rechtfertigen.

Grosser Wert aber liegt in der Aufzählung der vielen Fluss- und Ortsnamen, die wir damit bis in die ersten Anfänge des XII. Jahrhunderts zurück verfolgen können. Die meisten sind in sozusagen unveränderter Form und Bedeutung bis auf unsere Tage erhalten geblieben. Nur die beiden Bezeichnungen Lindenbach und Rotenbach stimmen in ihrer Bedeutung nicht mehr ganz mit den heutigen Verhältnissen überein ²⁾, und zwei andere Namen (toringessperin und linebirga) sind nicht mehr nachweisbar.

4. Bestätigung der sog. rüeggisbergischen Schenkungsurkunde und Rückblick auf die zähringische Zeit.

Diese sogenannte rüeggisbergische Schenkungsurkunde wurde die Grundlage einer ganzen Reihe von königlich-

¹⁾ silva ac desertus . . . ubique nemorosus et incultus.

²⁾ Vergl. oben S. 28, Anmerkung 3 und 4.

kaiserlichen und päpstlichen *Bestätigungen*, die heute von der Kritik als echt anerkannt werden. Die erste verlieh Heinrich V. am 13. Dezember 1115 (Font. I, Nr. 153), eine zweite stammte von Lothar III; sie ist zwar im Original nicht mehr erhalten; aber ihre Erwähnung in der Bulle des Papstes Eugen III. vom 27. Mai 1148 (Font. I, S. 426) und in den spätern Königsbriefen beweisen ihre einstige Existenz zur Genüge. Die nächste Bestätigung vom 13. März 1147 geht auf Konrad III. zurück (Font. I, S. 422), und ihr folgen noch, ausser der vorgenannten päpstlichen Schirmbulle, zwei Privilegien Friedrich Barbarossas, das eine vom 30. Juli 1152 und das andere vom 4. Dezember 1161 (Font. I, S. 430 und 445 ¹).

Alle diese Dokumente, ausgenommen die päpstliche Bulle, wiederholen fast wörtlich die auf das Guggisberg bezügliche Stelle der angeblichen Schenkungsurkunde. Nur die Partie, in welcher von Herzog Rudolf die Rede ist, erlitt eine wesentliche und zugleich eigentümliche Veränderung, indem die beiden lateinischen Wörter „ducis R., vicinum etc.“ in den spätern Bestätigungen zusammengezogen wurden in die unverständlichen Ausdrücke Ruicinum und Ruincinum. Fast käme man in Versuchung, in ihnen irgend einen Ortsnamen zu suchen; es kann aber darin nichts anderes liegen, als ein bei den verschiedenen Kopien unbewusst unterlaufener Fehler, der in dieser Art in Fälschungen kaum zu finden wäre ²).

¹) Alle diese Bestätigungen sind früher von der Kritik als plumpe Machwerke und Fälschungen hingestellt worden. Vergl. Font. I, S. 334, 368, 423, 431, 446. Einzig die genannte päpstliche Bulle wurde nie angefochten. Von den übrigen Privilegien kamen dann nach und nach einzelne wieder zu Gnaden, und schliesslich ist es gelungen, mit überzeugenden Gründen die Echtheit sämtlicher nachzuweisen. Vergl. die vorzitierten trefflichen Untersuchungen von Scheffer-Boichorst S. 171—190.

²) Scheffer-Boichorst S. 182.

Im übrigen aber weisen die verschiedenen königlich-kaiserlichen Privilegien keine sachlichen Abweichungen auf, und wir treten deshalb auch nicht näher auf diese Schriftstücke ein.

Besondere Berücksichtigung hingegen verdient noch die vorgenannte päpstliche Schirmbulle vom 27. Mai 1148. Eugen III. nahm damit das Priorat Rüeggisberg in seinen und St. Peters Schutz und bestätigte ihm alles, was es vom heute freiburgischen Gebiete weg bis hinein ins Emmental besass, unter anderm eben auch die Besitzungen im Guggisberg, nämlich „die Kirche zu Guggisberg“ (ecclesia de Cucansperg), die Güter zu Albligen (Albenon) ¹⁾, Schwarzenburg (Suarcenburc) und Schönenbuchen (Sconebühc) und „ausserdem den Wald, welcher Guggisberg (Chucansperc) genannt wird“, wie er dem Kloster von Heinrich IV. geschenkt und von dessen Nachfolgern bestätigt worden sei.

Abgesehen von den neuen Ortsnamen, die uns hier genannt sind, ist diese Urkunde hauptsächlich deshalb wichtig, weil sie die Kirche von Guggisberg zum erstenmal nennt und zwar als Eigentum des Klosters Rüeggisberg, und weil sie uns auch von Besitzungen dieses Hauses im untern Teil der Herrschaft berichtet.

5. Rückblick auf die zähringische Zeit.

Diese rüeggisbergischen Privilegien sind ausser der oben besprochenen St. Moritzerurkunde und einer kleinen Notiz, auf welche wir am Schluss dieses Abschnittes zu sprechen kommen, die einzigen urkundlichen Nachrichten vor dem Jahre 1218, welche direkt auf unsere Gegend Bezug nehmen. Für die Darstellung der politischen Verhältnisse dieser Zeit lässt sich aus ihnen wenig entnehmen. Die Urkunde von 1025 und die angebliche Schenkung

¹⁾ Wir halten uns an die bisherige Deutung des Namens; auf absolute Richtigkeit darf sie aber kaum Anspruch erheben.

Heinrichs IV. lassen nur annehmen, dass die Landschaft schon damals — wie sicher nachweisbar dann in spätern Zeiten — reichsunmittelbar war, und aus dem Privileg Heinrichs IV. dürfen wir schliessen, dass unser Herrschaftsgebiet ums Jahr 1100 zum Uffgau und mit diesem zur Grafschaft Bargaen gehörte. Diese Angabe über die politische Zugehörigkeit bezieht sich zwar im Wortlaute nur auf das benachbarte Rüeeggisberg, auch ist der Verlauf der Westgrenze der Grafschaft Bargaen nicht mehr genau bekannt; da aber jenes Kloster nur etwa eine halbe Stunde vom grasburgischen Gebiet entfernt ist, und die im Westen durchfliessende Sense jedenfalls viel eher als Grafschaftsgrenze in Betracht fällt, als der im Osten sich durchziehende Schwarzwassertobel ¹⁾, so dürfen wir wohl die Herrschaft Grasburg noch zur Grafschaft Bargaen zählen.

Im übrigen sind wir für jene frühen Zeiten nur auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen.

Am besten lassen sich noch einige Züge aus der zähringischen Periode rekonstruieren. Auch bei uns scheinen die Herzoge von Zähringen ihre ruhmreich betriebene Politik der Gründung und Befestigung von Burgen und Städten und der damit verbundenen Gewinnung eines ergebenden Ritterstandes in Anwendung gebracht zu haben. Namentlich die Grasburg, unsere bedeutendste Anlage, muss als ihr Werk angesehen werden ²⁾. Sie haben ja systematisch die wichtigsten Stützpunkte an der Emme, Aare, Sense und Saane befestigt, an der Sense z. B. auch Gümnenen und Laupen, und ihr sorgfältig angelegtes Befestigungssystem hätte eine auffallende Lücke aufgewiesen, namentlich für die Sicherung der Verbindung zwischen

¹⁾ Schon 1228 bildete die Sense die Westgrenze des Dekanats Bern (Font. II, Nr. 77), heute ist sie Kantonsgrenze.

²⁾ Vergl. Wattenwyl I, 7 u. 8; Dierauer I, 59; Wurstemberger, Alte Landschaft, II, 218; v. Mülinen, Heimatkunde, II. Heft, S. 135.

Thun und Freiburg, wenn nicht auch die Grasburg darein einbezogen worden wäre. Dass deren Entstehung jedenfalls vor das Jahr 1218 zurückgeht, ergibt sich auch daraus, dass sie unmittelbar nachher schon als Reichsfeste hervortritt ¹⁾. Es lässt sich freilich nicht mehr entscheiden, ob sie damals neu gegründet oder bloss ausgebaut wurde und ob das Ministerialgeschlecht der „Grasburg“ schon vorher im Lande war, oder ob es erst durch die Zähringer dahin kam. — Als zähringische Burgen sind auch der Helfenstein, Schönfels und Steinenbrünnen anzusehen ²⁾, weil die auf ihnen sitzenden Geschlechter auch unmittelbar nach dem Jahre 1218 zum erstenmal urkundlich erwähnt werden. Andere Plätze, wie vielleicht der Helfenberg, der in der Anlage und den Überresten dem Helfenstein sehr ähnlich sieht, könnten gerade den heftigen Kämpfen jener Zeit zum Opfer gefallen sein ³⁾; wenigstens werden sie nach 1218 nie urkundlich genannt, haben aber ganz den Charakter von mittelalterlichen Ritterburgen.

¹⁾ Vergl. Kapitel II, Abschnitt 1.

²⁾ Eine Übersicht über die Burgplätze der Herrschaft Grasburg gibt Fritz Bürki, „Die Ruine Grasburg“, im Bernerheim 1904, Nr. 29 ff. Zu den dort genannten (Helfenberg, Grasburg, Helfenstein, Spitzern, Kalkstetten, Steinenbrünnen, Mühllehn und Granegg (Grüneck) sind noch hinzuzufügen: Schwarzenburg, Schössli (Burgplatz zwischen dem Ferienheim Grasburg und der Ruine Grasburg, es sind nur noch Rudimente des Burggrabens nachweisbar) und ein Ringwall im Laubbach.

Man vergleiche auch W. F. von Mülinen, Verzeichnis der Burgen, Schlösser und Ruinen im Kanton Bern deutschen Teils, Bern 1894, und E. Lüthi, Bericht über alte Befestigungsanlagen an der Aare, Saane und Sense, Pionier 1906, Nr. 4 und 5.

³⁾ Jenzer S. 17 rechnet unter anderm einen angeblichen Herrschaftssitz in der Hofstadt (Gemeinde Wahlern, Ausserteil) und ein römisches Kastell in Riedstetten dahin; wir haben aber nicht einmal sichere Anhaltspunkte für ihre einstige Existenz, geschweige denn für ihre Zerstörung.

Auffallend ist die förmliche Häufung dieser Burgen in nächster Umgebung der Grasburg. Einzelne sind vielleicht als Stützpunkte dieser Hauptfeste angelegt worden und als sogenannte Burglehen derselben in die Hände ergebener Ritter gekommen. Wenn Bern, Thun, Burgdorf, Landshut, Oltigen, Murten, Gümmenen und Freiburg von einem Kranz solcher Burglehen umgeben waren ¹⁾, so fehlten sie sicher auch bei der Grasburg nicht. In späterer Zeit, z. B. 1283, kann auch die Grasburg selber als Burglehen betrachtet werden ²⁾.

Man fragt sich, ob vielleicht im Gefolge der Zähringer ebenfalls bei uns fremde Rittergeschlechter ansässig wurden, wie z. B. im Oberlande ³⁾. Das gleichzeitige Vorkommen der Namen Steinenbrünnen und Helfenstein bei uns und in Süddeutschland liesse dies vermuten; ein Vergleich der Wappen aber spricht dagegen; immerhin ist damit die Möglichkeit einer solchen Einwanderung noch nicht ganz ausgeschlossen.

Die einzige Persönlichkeit aus unserm Gebiet, welche in zähringischer Zeit urkundlich genannt wird, ist — wenn wir von dem S. 22 genannten Regenfried absehen — ein gewisser Salaco von Guggisberg. (Salaco de Muntcuchin.) Er begegnet uns 1182 in Freiburg als Zeuge und zwar als letzter in der Reihe, *nach* den Maggenberg, Barbaresch und Düdingen ⁴⁾. Er scheint einem sonst unbekanntem, nach dem Dorfe oder der Landschaft Guggisberg sich nennenden Ministerialgeschlecht anzugehören.

¹⁾ Wattenwyl I, 17—21.

²⁾ Ibidem S. 19.

³⁾ Im Oberland liessen sich unter den Zähringern die Wediswyl und die Eschenbach nieder. (Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. B. 1891, S. 433.)

⁴⁾ Original der Urkunde im St.-A. Freiburg, Hauterive, Tiroir III, Nr. 3. Veröffentlicht in Recueil diplomatique du canton de Fribourg I, Nr. 3.